

L 5 B 340/08 AS PKH

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
5
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 114 AS 25736/07
Datum
15.01.2008
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 5 B 340/08 AS PKH
Datum
05.05.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15. Januar 2008 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die 1964 geborene Klägerin steht seit August 2005 im Leistungsbezug bei dem Beklagten. Nachdem eine Eingliederungsvereinbarung zwischen der Klägerin und dem Beklagten am 4. August 2006 nicht zustande kam, erließ der Beklagte unter dem 25. August 2006 einen Bescheid, mit dem die Eingliederungsvereinbarung ersetzt wurde, und der für die Zeit vom 25. August 2006 bis zum 8. Februar 2007 gelten sollte. Den Widerspruch der Klägerin hiergegen wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. September 2007 zurück. Da die Klägerin die Eingliederungsvereinbarung nicht abgeschlossen habe, sei der Beklagte zum Erlass eines entsprechenden Bescheides und damit auch zur Zuweisung nach [§ 37 SGB II](#) berechtigt gewesen. Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen könnten nicht erstattet werden. Diese Entscheidung beruhe auf [§ 63 SGB X](#).

Hiergegen hat die Klägerin am 12. Oktober 2007 Klage erhoben und beantragt,

1. die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid vom 12.09.2007 aufzuheben und
2. festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 25.08.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.09.2007 (Az. der Beklagten) rechtswidrig war und deshalb
3. die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren für notwendig zu erklären und die Kosten des Vorverfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Am 5. November 2007 hat die Klägerin die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt und hierzu die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht. Mit Beschluss vom 15. Januar 2008 hat das Sozialgericht den Antrag zurückgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt, die Sache habe keine hinreichende Erfolgsaussicht. Die Klage sei unzulässig. Zulässige Klageart sei die Fortsetzungsfeststellungsklage. Die Klägerin könne jedoch kein Feststellungsinteresse geltend machen. Dieses sei weder aus dem anwaltlichen Vorbringen noch aus dem Ablauf des Verwaltungsverfahrens ersichtlich. Ein solches wäre bei Wiederholungsgefahr oder einem Rehabilitationsinteresse oder etwaigen Schadensersatzansprüchen gegeben; diese Gesichtspunkte lägen jedoch nicht vor. Die Klageanträge zu 1. und 3. seien unzulässig, da hinsichtlich dieser Fragen eine einheitliche Kostenentscheidung zu ergehen habe.

Gegen diesen am 1. Februar 2008 zugestellten Beschluss richtet sich die am 6. Februar 2008 eingelegte Beschwerde der Klägerin, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat. Die Klägerin trägt vor, der Klageantrag zu 2. werde ausdrücklich zurückgenommen und insoweit klargestellt, dass dieser Antrag lediglich zur Verdeutlichung des Antrags zu 1. gemeint gewesen sei und keine eigenständige Bedeutung habe. In der Sache sei der Beklagte jedoch nicht berechtigt gewesen, eine geänderte Eingliederungsvereinbarung vorzulegen und diese per Verwaltungsakt zu erlassen.

II.

Die Beschwerde der Klägerin ist gemäß [§§ 172 Abs. 1](#) und [173 SGG](#) zulässig, jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht Berlin

die beantragte Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt W mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung abgelehnt.

Nach [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) gelten für die Gewährung von Prozesskostenhilfe im sozialgerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Danach ist einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (vgl. [§ 114 ZPO](#)). Das angerufene Gericht beurteilt die Erfolgsaussicht im Sinne des [§ 114 ZPO](#) regelmäßig ohne abschließende tatsächliche und rechtliche Würdigung des Streitstoffes. Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Für die Annahme hinreichender Erfolgsaussicht reicht die "reale Chance zum Obsiegen" aus, nicht hingegen eine "nur entfernte Erfolgchance".

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Klage keine hinreichende Erfolgsaussicht. Zwar ist die Klage jedenfalls im Hinblick auf die Klageanträge zu 1. und 3. zulässig, denn die Kostenentscheidung im Vorverfahren kann selbstständig mit der Klage angefochten werden, und zwar auch dann, wenn die Widerspruchsentscheidung in der Sache selbst nicht angefochten wird (Kass.-Komm.-Krasney [§ 63 SGB X](#) Rdnr. 32). Ob die Klage im Hinblick auf den Klageantrag zu 2. unzulässig war, wie das Sozialgericht ausgeführt hat, kann dahinstehen, denn die Klägerin hat diesen Klageantrag mit Schriftsatz vom 6. Februar 2008 ausdrücklich zurückgenommen.

Die Klage, in der es nur noch um die Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren geht, hat jedoch in der Sache keine Erfolgsaussicht. Ein Kostenerstattungsanspruch setzt nach [§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) voraus, dass "der Widerspruch erfolgreich ist". Das ist hier nicht der Fall. Der Beklagte hat weder im Laufe des Widerspruchsverfahrens im Wege der Abhilfe noch im Widerspruchbescheid selbst eine die Klägerin begünstigende Entscheidung in der Sache getroffen, sondern den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Mit ihrer Klage wendet sich die Klägerin ausdrücklich nur gegen die Kostenentscheidung des Widerspruchsbeseides, greift also die Sachentscheidung des Beklagten nicht – mehr – an, die damit bestandskräftig ist, so dass es auf das Vorbringen der Klägerin zur Sache nicht ankommt. Nach alledem kommt ein Kostenerstattungsanspruch der Klägerin nach [§ 63 SGB X](#) nicht in Betracht.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-06-06